

Regelsätze ab 2020 nach § 53 Abgabenordnung

für Alleinstehende / Haushaltsvorstand

5 x 432,00 € 2.160,00 €

für zusammenlebende Ehegatten oder Lebenspartner

4 x 389,00 € 1.556,00 €

für sonstige Haushaltsangehörige

Kinder

bis 6 Jahre 4 x 250,00 € 1.000,00 €

von 6 bis 14 Jahre 4 x 308,00 € 1.232,00 €

ab 14 Jahre 4 x 328,00 € 1.312,00 €

erwerbslose Erw. bis 25 Jahre 4 x 345,00 € 1.380,00 €

Berechnungsbeispiele

(Monatseinkommen brutto, abzüglich nachgewiesener Werbungskosten)

Alleinstehende 2.160,00 €

Alleinstehende mit 1 Kind bis 7 Jahre 3.160,00 €

Ehepaar 3.112,00 €

Ehepaar 1 Kind (bis 7 Jahre) 4.112,00 €

2 Kinder (bis 7 Jahre; bis 14 Jahre) 5.344,00 €

1 Kind (bis 14 Jahre) 4.344,00 €

2 Kinder (bis 14 Jahre; bis 18 Jahre) 5.656,00 €

Nach der Abgabenordnung muss das EdP zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit für mildtätige Zwecke darauf achten und schriftlich festhalten, das zwei Drittel seiner Gäste ein bestimmtes Einkommen nicht überschreiten.

Für die Berechnung gelten die fünf- bzw. vierfachen Regelsätze der Regelsatzverordnung (GVOBl. Schl.-H; S. 366)

Die Höhe der Regelsätze wird jährlich vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren jährlich neu festgestellt.